

Antrag auf Überlassung eines gemeindlichen Bauplatzes (käuflicher Erwerb)

im Baugebiet.....
zur Erstellung eines 1-/2-geschossigen Wohngebäudes, Doppelhauses.

Flst.Nr.: mit ca. an derStraße :

Das Gebäude soll privat- mit der Firma
erstellt werden. Geplanter Baubeginn: Bauzeit:

Gesamtbaukosten inkl. Bauplatz: ca.Euro (Gesamtfinanzierung)

davon Fremdmittel (Darlehen usw.) ca.Euro

davon Eigenkapital ca.Euro

davon Eigenleistung ca.Euro

Als Eigentümer des Bauplatzes soll im Grundbuch eingetragen werden:

a) Name	b) Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsname:	Geburtsname:
Geboren am:	Geboren am:
Geburtsort:	Geburtsort:
Straße, Haus Nr.:	Straße, Haus Nr.:
PLZ und Ort:	PLZ und Ort:
Beruf	Beruf:
Arbeitgeber	Arbeitgeber
Telefon Nr.:	Telefon Nr.:
Mail:	Mail:
Familienstand:	Familienstand:

In Hüttlingen aufgewachsen: ja nein

In Hüttlingen wohnhaft ja, seit nein

Eltern wohnen in Hüttling. ja, seit nein

Erwerb je zur Hälfte bzw. Anteil:

Anzahl der im Haushalt des/der Antragstellers lebenden
a) Kinder (Anzahl) davon männlich: , weiblich: , Alter: Jahre
b) sonstigen Angehörigen -: verwandtsch. Verhältnis -:
c) Anzahl der Zimmer der jetzigen Wohnung -: Gesamtgröße der Wohnung -:qm
Besondere Hinweise (Kündigung der Wohnung, sonstige Mietprobleme)

.....

- Zu a)** ich bin Eigentümer folgender Grundstücke / Gebäude / Eigentumswohnung:

 mein Ehegatte ist Eigentümerin folgender Grundstücke / Gebäude / Eigentumswohnung:

 die im Haushalt lebenden Kinder sind Eigentümer. folg. Grundst. / Gebäude / Eigentumsw.:

- ich arbeite in Hüttlingen bei Firma:
 mein Gewerbebetrieb ist in Hüttlingen, ich beabsichtige in Hüttlingen folgenden Gewerbebetrieb zu gründen:

- meine Eltern sind Eigentümer folgender Grundstücke / Gebäude / Eigentumswohnung:

 die Eltern meines Ehegatten sind Eigentümer folgender Grundst. / Gebäude. / Eigentumsw.:

- Zu b)** ich bin Eigentümer folgender Grundstücke / Gebäude / Eigentumswohnung:

 mein Ehegatte ist Eigentümer/in folgender Grundstücke / Gebäude / Eigentumswohnung:

 die im Haushalt lebenden Kinder sind Eigentümer. folg. Grundst. / Gebäude / Eigentumsw.:

- ich arbeite in Hüttlingen bei Firma:
 mein Gewerbebetrieb ist in Hüttlingen, ich beabsichtige in Hüttlingen folgenden Gewerbebetrieb zu gründen:

- meine Eltern sind Eigentümer folgender Grundstücke / Gebäude / Eigentumswohnung:

Besondere Verhältnisse (evtl. auf besonderem Blatt)

Mir ist bekannt, dass

1. die Verhandlungen bei der Kämmerei keinen Anspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes bewirken, sondern diese Entscheidung vom Gemeinderat getroffen wird.
2. wegen evtl. Zuteilung von Bauförderungsmitteln ein besonderer Antrag beim Bauamt Hüttlingen, Rathaus, Zimmer 10, zu stellen ist.
3. für die Bearbeitung dieses Antrags eine Anzahlung von 100.-- Euro zu zahlen ist, die bei Zuteilung mit dem Bauplatzpreis verrechnet wird. Sofern die Gemeinde keinen Bauplatz zuteilen kann wird der Betrag von 100.-- Euro erstattet.
4. sofern der Bauplatzantrag vom Bauplatzbewerber zurückgezogen wird, die Anzahlung von 100 Euro nicht erstattet wird.

Maßgebend für die Bearbeitung des Bauplatzantrages ist der Tag des Zahlungseingangs bei der Gemeindekasse Hüttlingen.

- Geld, Scheck oder Durchschlag der Überweisung an die Gemeindekasse liegt bei, bzw.
 mit dem Einzug vom unten angegebenen Konto bin ich einverstanden.

(Bitte mit beiliegendem Formular der Gemeinde ein SEPA –Lastschriftmandat erteilen)

Mit den beiliegenden Kaufvertragsbedingungen bin ich einverstanden und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift a):.....

Unterschrift b)

Gemeindekasse Hüttlingen
Schulstraße 10
73460 Hüttlingen

Kämmerei
Bearbeiter/in: Ensle Annica
Durchwahl: 97 78-31
Email: annica.ensle@huettlingen.de
Aktenzeichen: 912.12 / AE
Hüttlingen, 11.06.2014

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Buchungszeichen, Mandatsreferenz:

Ich ermächtige die Gemeinde Hüttlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Hüttlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut:

BLZ:

Kontonummer:

BIC:

IBAN: DE:

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Gemeinde Hüttlingen über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Kaufvertragsbedingungen der Gemeinde Hüttlingen

Beschluss des Gemeinderats vom 02.12.1993 und Änderung vom 10.03.1994/13.04.2000

1. Der Kaufpreis und etwaige Nebenleistungen (auch nach Ziffer 2) sind bei Kaufvertragsabschluß in Form eines gedeckten Bankschecks oder einer bankbestätigten Überweisung vorab zu leisten (Eingang des Kaufpreises bei der Gemeindekasse einen Tage vor dem anberaumten Notartermin).
2. Die Kosten des Vertrags, seines Vollzugs und die Grundstücksvermessung hat der Erwerber zu tragen. Er trägt diese Kosten' auch, sofern sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Steuern und sonstige öffentlich- rechtlichen Abgaben für das Vertragsgrundstück sind vom Käufer von dem, auf den Tag des Kaufvertragsabschlusses folgenden 1. Januar ab, zu übernehmen. Sämtliche öffentliche Abgaben und Anschlusskosten (Erschließungs- Wasser- und Abwasserbeiträge, die Kosten für Kanal-, Strom-, Gas-, Glasfaser- Telefon- und Wasserleitungsanschlüsse u. ä.) die bereits entstanden sind oder nach dem Abschluss des Kaufvertrages fällig werden, trägt der Erwerber. Die Bauplatzzuteilung erfolgt unter der Bedingung, dass der Erwerber die durch Satzung feststehenden Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Erschließungsbeitrag mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages ablöst.
Die Liegenschaftsvermessung zur Aufteilung des Baugebietes erfolgt als Sondierung (ohne örtliche Vermessung) und wird ins Liegenschaftskataster übernommen. Ein im Liegenschaftskataster nachgewiesener Grenzpunkt an dem die neue Grenze beginnt oder endet ist entsprechend seiner Fertigstellung im Liegenschaftskataster für den Grenzverlauf auch dann maßgeblich, wenn das Grenzzeichen fehlt oder das vorhandene Grenzzeichen damit nicht übereinstimmt.
3. Nutzen und Lasten sowie Gefahren gehen mit der schriftlichen Bauplatzzusage auf den Käufer über. Ziffer 2 bleibt unberührt.
4. Die Gemeinde übernimmt für das Vertragsgrundstück keine Gewährleistung. Wenn nach den gegebenen Verhältnissen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, gehen die hierfür erforderlichen Aufwendungen für Untersuchungen und Maßnahmen zu Lasten des Käufers.
5. Die Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des dazugehörigen Textteils sind für die Planung, Ausführung und Gestaltung des auf dem Grundstück vorgesehenen Bauvorhabens und der Außenanlagen maßgebend. Der Erwerber verpflichtet sich daher, folgende von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzten bzw. noch festzusetzenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Soweit nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Straßenböschungen innerhalb des künftigen Baugrundstücks vorgesehen sind, muss dies vom Erwerber entschädigungslos geduldet werden. Die Unterhaltung der Böschungen auf dem Privatgrundstück ist Sache der Eigentümer. Die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Dämme und Einschnitte sowie Stützbauwerke (z.B. Randsteinunterbauungen) entlang den Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind in einer Breite von 20 cm und einer Tiefe von ca. 50 cm auf dem Vertragsgrundstück zu dulden. Die Unterhaltung derselben auf dem Privatgrundstück ist Sache des neuen Eigentümers.
 - b) Die Einlegung von geplanten Abwasser- und Oberflächenwasserleitungen, Gas- und Wasserleitungen, Strom- und Fernmeldekabel, Straßenbeleuchtungskabel, Telefon und Breitbandkabel, Glasfaserkabel und die Aufstellung des Beleuchtungsmastes mit Lampe in nicht überbaubare Grundstücksflächen ist unentgeltlich zu dulden. Der Erwerber ist verpflichtet zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Hüttlingen und ihren Rechtsnachfolgern und zu Lasten des Vertragsgegenstandes. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausübung dieser Rechte Dritten zu überlassen. Die Leitungstrassen werden vom Versorgungsträger festgelegt. Sofern bei der Neueinlegung oder bei später notwendig werdenden Unterhaltungsarbeiten Schäden verursacht werden, ist der frühere Zustand des Grundstücks auf Kosten der Gemeinde oder des berechtigten Dritten wieder herzustellen.
6. Der Erwerber hat sich für sich und seine Rechtsnachfolger zu verpflichten:
 - a) auf dem Grundstück ein Wohngebäude entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der von ihm einzuholenden Baugenehmigung zu errichten. Das Gebäude ist nach Freigabe des Bauvorhabens durch die Gemeinde innerhalb von 3 Jahren bezugsfertig, einschließlich der Außenfassade zu erstellen. Die Planunterlagen nach den gesetzlich möglichen Verfahren können erst nach Bekanntgabe des Termins durch die Gemeinde eingereicht werden. Beginn der Baufrist wird nach Fertigstellung der Baustraße von der Gemeinde mitgeteilt.
 - b) die Hauptwohnung des Gebäudes für die ersten fünf Jahre nach Bezugsfertigstellung selbst

zu beziehen und zu bewohnen.

- c) das unbebaute Grundstück nicht ohne Zustimmung der Gemeinde zu teilen, bzw. zu zerlegen und damit eine unerwünschte orts-/städteplanerische Bebauung zu verfolgen.
- d) das anfallende Dachwasser zur zeitweiligen Regenrückhaltung in einem Sammelschacht (Zisterne) aufzufangen und verzögert dem öffentlichen Kanal zuzuführen. (nähere Ausführungen siehe Nr. 11. Erhebungsbogen siehe in der Anlage)
- e) die versiegelten Flächen entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde der Verwaltung (Steueramt) bis zum Einzug ins Gebäude mitzuteilen. (Erhebungsbogen siehe in der Anlage)

Für den Fall, dass der Erwerber diese Bauverpflichtungen nicht termingemäß erfüllt oder das Grundstück oder Teile davon unbebaut weiterveräußert oder innerhalb der nächsten 12 Monate ab Bauplatzzuteilung keine Baugenehmigung erhält, steht der Gemeinde das Wiederkaufsrecht am Grundstück zum gleichen Preis zuzüglich etwa bereits bezahlter Anliegerleistungen zu. Bei nicht fristgerechter Fertigstellung des Gebäudes sowie bei nicht fristgemäßem Einzug in das Gebäude (polizeiliche Anmeldung beim Einwohnermeldeamt Hüttlingen) setzt die Gemeinde auf den Kaufpreis einen Nachzahlungsbetrag von 500 Euro pro angefangenen Monat des Verzugs bis höchstens 50 % des heutigen Kaufpreises (Grundstückskosten) fest. Hierbei handelt es sich um eine vereinbarte Vertragsstrafe. Zur Sicherung der in Nr. 6 übernommenen Verpflichtung verpflichtet sich der Erwerber zur Zahlung einer Kautions in Höhe von 1500 Euro. Bei einer fristgerechten Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtung wird auf Antrag des Erwerbers der Betrag in Höhe von 1500 Euro zurückbezahlt. Bei einer nicht fristgerechten Erfüllung wird der Betrag mit einem best. Nachzahlungsbetrag verrechnet. Eine Verzinsung des Betrages erfolgt nicht. Härtefälle werden im Gemeinderat geregelt.

Als Entschädigung für evtl. auf dem Kaufgrundstück erstellte Gebäude oder Gebäudeteile wird der Wert vereinbart, den der nach dem BauGB bestellte Gutachterausschuss auf den Tag der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts feststellt.

Die Weiterveräußerung, Übergabe, Schenkung oder Tausch einschließlich Nutzung des Grundstücks oder Teile davon innerhalb von 5 Jahren nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Hüttlingen auf schriftlichen Antrag möglich. Für den Fall, dass diese Zustimmung nicht vorliegt oder nicht erteilt wird, kann die Gemeinde ebenfalls das schon näher bezeichnete Wiederkaufsrecht ausüben oder es steht der Gemeinde ein Anspruch auf Bezahlung des Mehrwerts zu, den der Grund und Boden am Tage der Geltendmachung ihres Anspruchs gegenüber dem heute vereinbarten Kaufpreis hat. Für die Höhe des Anspruchs ist ein Gutachten des nach dem Baugesetzbuch zuständigen Gutachterausschusses maßgebend.

Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung beläuft sich der Anspruch mindestens jedoch auf den Teil des Erlöses, den der Käufer für den Grund und Boden über den heutigen Kaufpreis hinaus erzielt hat. Wird nur ein Teil des Grundstücks veräußert, so ist die Nachzahlung für diesen Teil in entsprechender Höhe fällig. Eine Nachzahlung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Käufer aus wichtigem Grund das Grundstück veräußert oder die Eigennutzung aufgeben muß, insbesondere wegen Versetzung, wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Tod des Ehegatten, eigener schwerer Erkrankungen oder schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen.

Zur Sicherung der Nachzahlung bewilligt der Käufer die Eintragung einer Höchstbetragsicherungshypothek über Euro (50 % des Kaufpreises) zugunsten der Gemeinde Hüttlingen und zulasten des veräußerten Grundstücks; Die Gemeinde ist berechtigt jederzeit Eintragungsantrag zu stellen. Der Wiederkaufspreis wird sofort nach erfolgter lastenfreier Eigentumsumschreibung auf die Gemeinde ohne Zinsen zahlbar. Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts bewilligt der Erwerber die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung zugunsten der Gemeinde Hüttlingen im Grundbuch. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt diesen entsprechenden Eintragungsantrag zu stellen. Die durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Kosten und etwaige Steuern hat der Erwerber zu tragen. In den Fällen, in denen ein Wiederkaufsrecht ausgeübt wird, kann der Grundstücksmehrwert nicht zusätzlich verlangt werden.

7. Der Bevollmächtigte der Gemeinde erklärt, dass der Beschluss über den Verkauf des vorstehenden Bauplatzes der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorzulegen ist.
8. Der Erwerber ist verpflichtet, zur Reduzierung von Oberflächenwasser bei Regenfällen die privaten Parkplätze, Stellplätze, Zufahrten und Wege zu 2/3 mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen. (Rasengittersteine, sandverfugte Pflastersteine, Schotter nicht aber Bitumen). Dies ist in den Baugesuchsunterlagen darzustellen. Die privaten Stellplätze, Zufahrten und Wege sind so anzulegen, dass evtl. abfließende Oberflächenwasser breitflächig über angrenzende Rasenflächen versickern können. Es ist jedoch sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke oder auf die öffentliche Verkehrsfläche abfließen kann.

9. Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden.
10. Die Gemeinde weist darauf hin, dass bei starken Regenfällen oder bei Schneeschmelze evtl. Oberflächenwasser auftreten kann. Die Gemeinde ist von jeglicher Haftung freizustellen. (Haftungsausschluss: zb. starker Regen, Hagel, Gewitter, Schneeschmelze u. sonstigen Naturereignissen)
11. Der Erwerber ist weiterhin verpflichtet, das anfallende Dachwasser zur zeitweiligen Regenrückhaltung in einem Sammelschacht aufzufangen und verzögert dem öffentlichen Kanal (Wassergraben sofern vorhanden) zuzuführen. Als Bemessungswert für das Rückhaltevolumen sind 2 cbm je 100 qm Dachfläche anzusetzen. Für das Rückhaltevolumen darf nicht eine eventuelle Regenwasserspeicherung für Gießwasser und Brauchwasser in Ansatz gebracht werden. Der vorgeschriebene Regenwasserrückhalteschacht ist in den Baugesuchsunterlagen im Grundriss und Schnitt darzustellen und die vorgesehene Entleerung (Heberleitung, Pumpe, Drosselschieber o. ä.) zu beschreiben. Der Aus- und Überlauf der Zisterne und die Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Zisterne ist mit einer Rückstausicherung (Rückstauklappe) zu versehen, so dass bei Starkregen kein Rückstau aus dem Regenwasserkanal in die Zisterne bzw. Bauplatzgrundstück entstehen kann. Die Fertigstellung der Zisterne ist der Verwaltung (Bauamt) für die Bauabnahme vor der Auffüllung der Baugrube, bzw. vor Verfüllung der Drainagen und der Zisterne schriftlich anzuzeigen. Wird die Zisterne bis zur Fertigstellung des Gebäudes (3 Jahre nach Festsetzung des Termins durch die Verwaltung) nicht hergestellt, wird die Gemeinde auf Kosten des Käufers diese Bauverpflichtung vornehmen.
12. Der Erwerber ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf seine Kosten verpflichtet, soweit Niederschlags- Zisternen- oder Grundwasser als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb (z.B.: Toilettenspülung, Wäschewaschen usw.) verwendet wird, eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) einzubauen, so dass der Wasserverbrauch und damit die Abwassermenge ermittelt werden kann.
13. Der Erwerber ist verpflichtet, beim Straßen- bzw. Gehwegausbau den für die Befestigung der Rabattsteine und für die Fundamentierung des Straßenbeleuchtungsmastes notwendigen Beton auf seinem Grundstück dauernd entschädigungslos zu dulden. Der Rabattstein bzw. Randstein wird auf die Grundstücksgrenze gesetzt. Der Straßenbeleuchtungsmast wird angrenzend der Rabattsteine bzw. Randsteine im Grundstück des Erwerbers aufgestellt.
14. Die Erschließungsstraße wird als Baustraße (Randsteinsatz ohne Endbelag) von der Gemeinde Hüttlingen vor Beginn der Hochbautätigkeit hergestellt. Die künftigen Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass für evtl. Schäden an den fertig gestellten Straßenflächen (z.B. beschädigte Randsteine entlang dem Grundstück usw.) während ihrer Hochbaumaßnahme sie selbst verantwortlich sind. Ohne Einzelnachweise des Verursachers haftet der Grundstückseigentümer für diese Schäden.
15. Erwerber von Bauplätzen, die an einer erschließungsbedingten Sackgasse liegen, werden darauf hingewiesen, dass Müllfahrzeuge diese nicht anfahren. Die Hausbesitzer müssen deshalb die Müllbehälter bis zur nächsten Haupteerschließungsstraße bringen. Das Schneeräumen mit einem Schneepflug ist nur in begrenztem Umfang möglich.
16. Sofern an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze Garagen zulässig sind und solche gewünscht werden, verpflichtet sich der Erwerber, die nach dem Bauungsplan vorgeschriebene einheitliche Gestaltung mit seinem Grundstücksnachbarn rechtzeitig abzuklären und entsprechend zu planen.
17. Soweit im Bebauungsplan Bindungen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, verpflichtet sich der Erwerber, diese zu erfüllen und hiergegen keine Entschädigung von der Gemeinde zu beanspruchen. Darüber hinaus ist vorhandener Baumbestand zu erhalten, soweit es die Bebauung ermöglicht. Sofern das erworbene Grundstück an ein gemeindeeigenes Grundstück angrenzt, verpflichtet sich der Erwerber, hinsichtlich evtl. Anpflanzungen auf dem gemeindlichen Grundstück Abstandsbestimmungen nach dem Nachbarrecht nicht geltend zu machen.
18. Der Erwerber ist verpflichtet, die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke nach den Festsetzungen des Bebauungsplans als Grünflächen mit Baum- und Buschgruppen zu gestalten oder gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzung der im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume sind der Verwaltung schriftlich

mitzuteilen. Die Bäume sind mit der Herstellung der Außenanlage zu pflanzen. Werden die festgesetzten Einzelbäume nicht innerhalb von 4 Jahren nach Fertigstellung der Baustraße gepflanzt, wird die Gemeinde auf Kosten des Erwerbers diese Bauverpflichtung vornehmen. Der Erwerber ist verpflichtet, die genannten Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern im Eigentum aufzuerlegen, soweit solche Verpflichtungen nicht dinglich gesichert sind.

19. Über die bauliche Gestaltung des Bauvorhabens muss mit der Gemeinde eine Einigung erzielt werden. Vor Einreichung des endgültigen Bauantrages ist der Verwaltung die Entwurfsplanung (Bauzeichnungen und Lageplan mit Darstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans und Geländeschnitte) des geplanten Bauvorhabens vorzulegen. Wird keine Entwurfsplanung mit Geländeschnitten eingereicht und mit der Gemeinde keine Einigung erzielt, so ist die Gemeinde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
20. Die Entwässerung verschiedener Baugebiete erfolgt im Trennsystem. Die häuslichen Abwässer, die privaten Hofflächen und die Entwässerung der Straßen werden über den Schmutzwasserkanal entsorgt und zur Kläranlage weitergeleitet. Die Entsorgung der unverschmutzten Oberflächenwasser der Dach- und Grünflächenflächen erfolgt nach vorübergehendem Rückhalt über die privaten Zisternen über einen separaten Oberflächen/Regenwasserkanal in den Vorfluter.
21. Aufgrund der vorliegenden Baugrundverhältnisse wird bei jedem Baugrundstück eine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 empfohlen. Die Gemeinde empfiehlt das private Bauvorhaben auf diese Baugrunduntersuchung abzustimmen.
22. Der Erwerber ist verpflichtet öffentlich an sein Baugrundstück angrenzende öffentliche Grünflächen (werden im Lageplan zum Kaufvertrag schraffiert eingezeichnet) zu pflegen und zu unterhalten sowie zur Vornahme aller dabei anfallenden Unterhaltungsmaßnahmen. **(Pflegeverpflichtung)** Zur Sicherung dieser Verpflichtung bewilligt der Erwerber die Eintragung einer Reallast zu Lasten des Vertragsgegenstandes sowie zu Gunsten der Gemeinde Hüttlingen. Die Gemeinde Hüttlingen beantragt die Eintragung der Reallast im Grundbuch mit Rang nach der Dienstbarkeit sowie mit Rang vor der Vormerkung zur Sicherung des Rückforderungsrechtes. Die Kosten der Eintragung trägt die Gemeinde Hüttlingen, welche Gebührenbefreiung gem. § 7 LJKG beantragt. Der Lageplan liegt bei der Beurkundung zur Durchsicht vor, die Beteiligten verweisen auf diesen Lageplan. Der Lageplan wird anerkannt und bildet ein Bestandteil der Vertragsurkunde.
23. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der Bestand dieses Vertrages nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

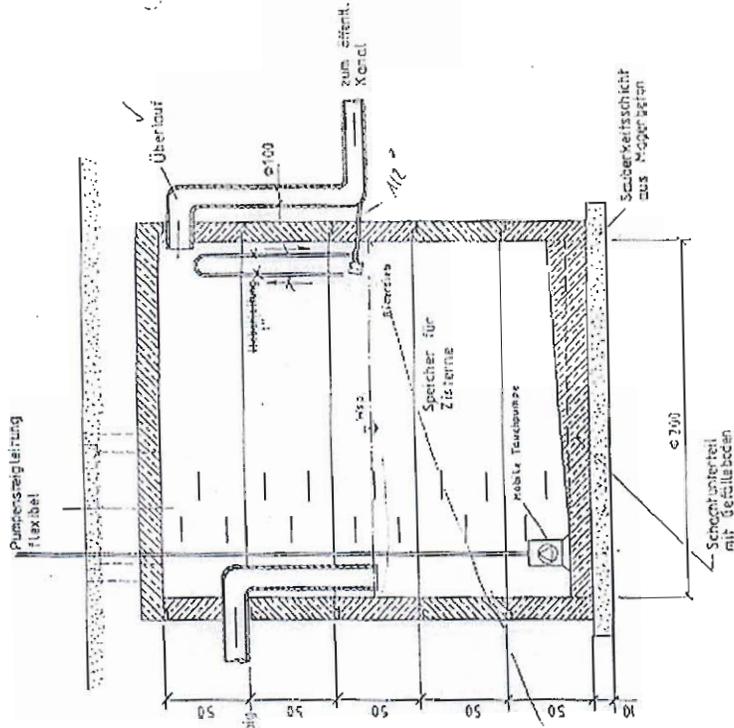
Ergänzt: Hüttlingen, den 24.01.01

Original

Regenwasserrückhaltung mit Speicherung

Rückhaltevolumen 3,0 m³ - 3,5 m³
 Speichervolumen 2,5 m³ - 3,0 m³
 aus Schachtfertigteilen ϕ 200 cm gemäß DIN 4034

M 1:25



TK 2 h

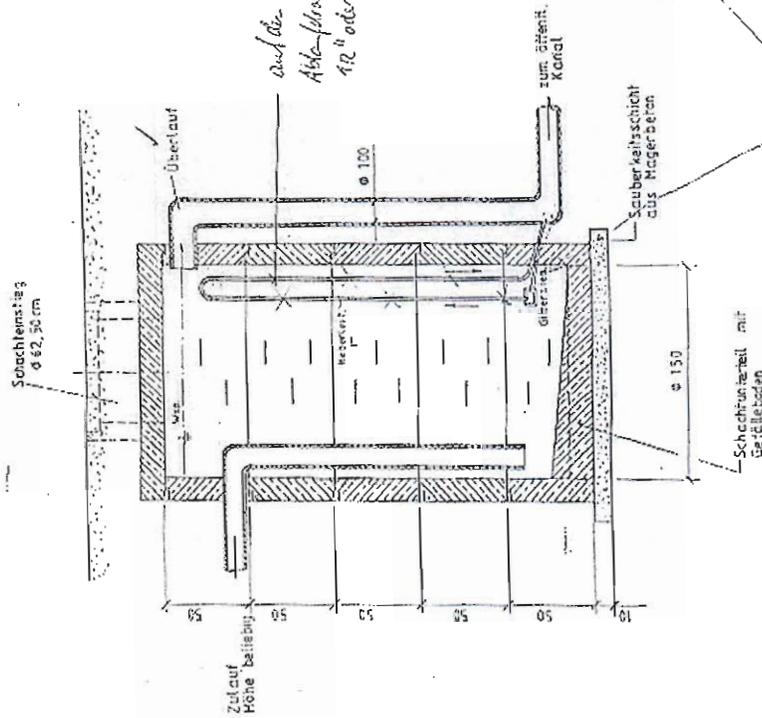
Tiefbauamt

März 1992

Regenwasserrückhaltung

Rückhaltevolumen ca 3,0 m³ - 3,5 m³
 aus Schachtfertigteilen ϕ 150 cm gemäß DIN 4034

M 1:25



*auf den Heber vorziehen.
 Abflusssattel 10 mm ϕ oder
 1/2" oder 3/4 Zoll*

Einbau Leichen

*(Kunstoffbetonblech)
 NW 60 x 60 110/50
 Solter mit Selbstabdichtung,
 Anschlussflansch mit DIN
 an Boden mit Gefällestrahl*

*GdL WZP Ellwangen
 2.11.92*

Bauwasseranschluss und Zählereinbau in der Gemeinde Hüttlingen

Vorab bitten wir Sie zu klären, ob der Bauwasseranschluss in den Leistungen Ihrer Baufirma enthalten ist.

Wenn ja, **muss diese alle** erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Bitte geben Sie dieses Formular zur Herstellung des Bauwasseranschlusses an die Baufirma weiter, bzw. ausgefüllt an die OstalbWasserService GmbH zurück.

Unser Angebot umfasst folgende Leistungen:

- Montage der Anschlussarmatur am Ende des I. Teiles der Anschlussleitung oder im Gebäude an dem Hauptabsperrventil
- Montage des Bauwasserzählers
- Demontage des Bauwasserzählers und die Installation des eigentlichen Brauchwasserzählers am vorbereiteten Zählerplatz einschließlich der Lieferung des Zählers.

Die vorgenannten Leistungen berechnen wir Ihnen zu einem Festpreis von
MWSt

130,00 Euro zzgl.

Was ist nicht enthalten:

- Anfallende Tiefbauarbeiten
- Verlegen der Schlauchleitung nach dem Bauwasserzähler
- Wasserverbrauch ohne Abwassergebühren. Der Wasserpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
- Versetzen des Bauwasserzählers vom Ende des I. Teil der Anschlussleitung ins Gebäude an das Hauptabsperrventil
- Gewährleistung der Forstsicherheit

Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, bitten wir Nachfolgendes auszufüllen und unterschrieben an die **OstalbWasserService GmbH; Im Hasennest 9, 73430 Aalen** zurück zusenden.

EINMESSBLATT

Straße, Hsnr. _____

Ort : **Hüttlingen** _____ Flstnr.: _____

SKIZZE :

FK_5 Nr.: _____

GDV : _____

WASSER

<input type="checkbox"/>

Wasser	Versorglfg
32	PEHD
50	PEX
63	PVC
75	StSwKa
100	StSwKaZm
110	GGG
125	GGGzm
150	GGGzmU
160	
200	

Wasser	HA-Itg
32	PEHD
50	PEX
63	PVC
75	StSwKa
100	StSwKaZm
110	GGG
	GGGzm

Schutzrohre
Material :

Dimension
:

Eingemessen am (Datum):

Rohrleger, Monteur :

Bauleiter :

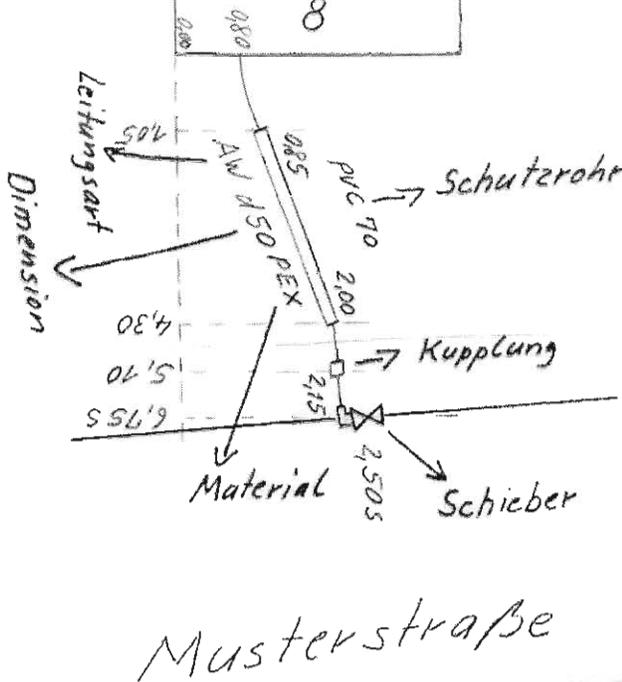
Baufirma :

Vermerke :

EINMESSBLATT

Straße, Hsnr. Musterstr. 8
 Ort: Musterhausen Flstnr.:

SKIZZE:



Vermerke.

- Kupplung
- Schieber
- Reduzierung
- Entlüftung
- Hydrant
- Unterflurhydrant + Übergang Material

FK_5 Nr.: _____

GDV: _____

WASSER

Wasser	Versorgt
32	PEHD
50	PEX
63	PVC
75	SiSwKa
100	SiSwKaZm
110	GGG
125	GGGzm
150	GGGzmu
160	
200	

Wasser	HA-Ilg
32	PEHD
50	PEX
63	PVC
75	SiSwKa
100	SiSwKaZm
110	GGG
	GGGzm

Schutzrohre
 Material: PVC
DN 70

Dimension:

Eingemessen: 23.02.06 Meier
 Rohrleger, Monteur: Schuster
Braun
 Bauleiter: Muster
 Baufirma: Heck